

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009, zuletzt geändert am 01. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Mönchberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mönchberg vom 01. Oktober 2009

§1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§2

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§3

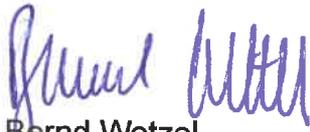
§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Januar, 01. März, 01. Mai, 01. Juli und 01. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je zwei Monatsbeiträgen der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01.10. bis 30.09 des Folgejahres. Im Jahr 2028 wird das Abrechnungsjahr über den 30.09.2028 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert. Ab dem 01.01.2029 läuft das Abrechnungsjahr, analog zum Kalenderjahr, jeweils vom 01.01. bis 31.12.

§4

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Mönchberg, den 09. September 2025
Markt Mönchberg



Bernd Wetzel
1. Bürgermeister

